



Gemeinde Geisleden

Satzung
zur
Erhebung einer Hundesteuer
in der
Gemeinde Geisleden

(Hundesteuersatzung – HuStSatz)

Ausgabe: VG – II – 04 / 2001 (N)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 20 Abs. 3 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), i.V.m. § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) erlässt die Gemeinde Geisleden auf Beschluss Nr. 39-08/2001 des Gemeinderates (GemR) vom 17. April 2001 nachstehende

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Geisleden
(Hundesteuersatzung - HuStsatz):**

§ 1 - Steuertatbestand

1. Das Halten eines über 4 (vier) Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

Maßgebend ist das Kalenderjahr.

2. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 (vier) Monate ist.

§ 2 - Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden, des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunden vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunden, in Tierhaltungen.

...

§ 3 - Steuerschuldner / Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner

(3) Neben den Hundehaltern haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 - Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 (drei) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht..

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung (HuStSatz) zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt:

| | | |
|----------------------------|-----------|---------|
| 1. für den ersten Hund | 60,00 DM | 30,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 80,00 DM | 40,00 € |
| 3. für jeden weiteren Hund | 100,00 DM | 50,00 € |

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 Ziffer 1 bis 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde **nicht** anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 Abs. 1 und 2 ermäßigt werden, gelten als erste Hunde.

...

§ 6 - Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt, für

1.1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.

1.2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Ziffer 1.1.) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler (Abs. 1 Ziffer 1.1.) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner (EW) zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 - Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 (zwei) rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

§ 2 Ziffer 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuerbegünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.

Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen (§ 3) beansprucht werden.

...

§ 9 - Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand (§ 1) verwirklicht wird.

§ 10 - Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird jeweils zum **01. Juli** eines jeden Jahres fällig.

Entsteht die Fälligkeit im Laufe eines Kalenderjahres, so tritt die Zahlungsverpflichtung erstmalig 4 Wochen, nachdem der Steuertatbestand verwirklicht wurde, ein.

§ 11 - Anzeigepflicht

(1) Wer einen 4 (vier) Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 4. (vierten) Monats nach der Geburt als angeschafft.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes, gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft. Die in Euro (€) ausgewiesenen Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Steinbach, vom 10. Oktober 2000, i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-11/1996 (N) und alle weiteren, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Geisleden, den 19. Juni 2001

Gemeinde Geisleden

Keppler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Bescheid vom 19. Juni 2001 genehmigte

Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Geisleden
(Hundesteuersatzung - HuStsatz)
Ausgabe: VG-II-04/2001 (N)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung (HptSatz) der Gemeinde Geisleden i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

37308 Geisleden, den 19. Juni 2001

Gemeinde Geisleden

Keppler
Bürgermeister